

Soiled Document

Bleed Through

LVIII

dergleichen Gegenstände nicht auf solche Weise vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht aneinander befestigt sein, können aber zu demselben Begleitbriefe als mehrere einzeln signirte Packete gehören. Die Signatur eines jeden Packets muss aus mehreren grossen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort der Sendung übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben, befindet sich an dem Bestimmungsorte keine Post-Anstalt, so muss ausserdem diejenige Post-Anstalt, von wo aus die Bestellung erfolgen soll, auch in der Signatur benannt sein. Bei unemballirtem Wild, bei Fleischwaaren, welche viel Fettigkeit absetzen, ferner bei Geflügel in Netzen und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln muss die Signatur auf einem hinlänglich grossen Stück Holz oder Leder angebracht und dieses an die Sendung selbst haltbar befestigt sein.

2) Packete mit Geld oder declarirtem Werthe.

Bei Packeten mit Geld oder andern Gegenständen, deren Werth declarirt ist, muss die Signatur auch den Betrag der Werths-Declaration erhalten. Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muss die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; der Faden, mit welchem der Kropf geschürzt wird, muss durch den Kropf selbst hindurchgezogen sein; da, wo der Knoten geschürzt ist, muss das Siegel deutlich ausgedrückt sein. Das Gewicht eines Packets oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von grösserer Schwere sind in Fässern zu versenden. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muss in Beuteln verpackt sein. Die Fässer müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein, beide Böden müssen dergestalt verschürzt und versiegelt sein, dass ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen, weil die Handhabung desselben sonst zu schwer fällt.

3) Begleitbrief.

Auf dem Begleitbriefe der Sendung muss die äussere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste blos, eine Kiste in Leinen, ein Packet in Leinen, ein Fass, ein Kober u. s. w. ist, die Signatur und wenn der Werth declarirt wird, der Betrag der Werths-Declaration genau bezeichnet sein. Der Begleitbrief muss mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen und mit einem Abdruck des Patschafts, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein. Der Begleitbrief kann jedoch einen förmlich verschlossenen, vollständigen Brief ausmachen. Dagegen darf der Begleitbrief, gleichviel ob derselbe zu einem ordinairen Packete oder zu einem Geld-Packete, oder zu einem sonstigen Werth-Packete gehört, niemals mit Geld oder Gegenständen von declarirtem Werthe beschwert sein. Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmässig verpackte und gezeichnete Packereten etc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen. Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr., und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Königl. Hannoversches Ober-Post-Amt.

Herr Joh. Gottlieb Belnecke, Ober-Postmeister und Chef des Königl. Postamts, Poststrasse, im Posthause.

- Ernst Winckelmann, Postmeister, Poststrasse, im Posthause.
- Gottfr. Theod. Kern, Postmeister, Poststrasse, im Posthause.
- Carl Joh. Ferd. Dincklage, Postverwalter, Königsstrasse 46.
- Justus Heier. Wilh. Klingsöhr, Postverwalter, Poststrasse, im Posthause.
- Aug. Ferd. Cordes, Postsecretair, Stubbenhuk no 17
- Heinrich Ernst Martin Meyer, Postsecretair, Paulstrasse 13
- A. Bartels, Postsecretair, Graskeller 4
- Carl Helmer, Postsecretair, kl. Reichenstrasse 31
- Friedr. Westedt, Postsecretair, Schaarmarkt 5
- Rud. Winssel, Post-Gehülfe, Poststrasse, im Posthause.

Wagenmeister.

- Herrn Ludolph Roblsen, Schützenstrasse 25
- Heinrich Diercks, Königstrasse, Platz 18, Sabl 4
- Friedrich Hugo, Esplanade, Drews Platz 20
- Wilhelm Emmermann, Raboisen 35
- Joh. Heier. Wegesin, Königstrasse 23
- Georg Christ. Müntzel, St. Pauli, Kiekerstrasse über 2
- Heinr. Jürges, Cremon 1
- Heier. Ottersen, St. Pauli, Kirchenwohnungen 2
- Adolph Dannenberg, Wagenmeister-Gehülfe, Kehrvieler, Hof 42
- H. Bähre, Raboisen 27

Joh. Friedr. Sieh
Diederich Hinrieh
Heinrich Ahrens,
Carl Heier. Juog
Ernst von Schlep
Georg List, St. F

Joh. Georg Fried

Täglich 6 Uhr N
Täglich 8 Uhr N
(Passagiere ki
Fernert
Täglich 11½ Uhr
Täglich 10½ Uhr

Täglich, Annahu
nover, Brau
und Frankr
Täglich, Annahu
Dannenberg,
Täglich, Annah
Stade, Horn
Süddeutschla

Täglich, Annahu
Cours und E
Täglich, Annahu
Täglich, Annahu
Ostfriesland.
Täglich, Annahu
Braunschwei
Briefe, we
am nächsten Tag
NB. Geld

Anleitung zu

Nach der G
nach den Staaten
Colli diejenigen
auszubringen. G
richtungen zur F
behörde dem Ma
hen lassen. Den
sender sich selbs
ganz kleinen Pa
zu umgeben, we
packung zusam
lichst scharf an
tigen Verknotung
Pa: kete, in Pacl
Näthe enthalten,
dass dieselbe ar
Mal durch das
welehe Näthe et
schlangenförmig
der Schnur oder
Schnur läuft, ti
Wände derselben
bohrt und die St
Weise verschürzt
Koffer oder Ton
werden die einze
die Löcher kreuz
und befestigt. I